

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang: 22/2004

Velen, 22.12.2004

Inhalt:

Seite:

1. 3. Änderungssatzung vom 22.11.2004 zur Satzung der Gemeinde Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 16.11.2001 2
2. 3. Änderungssatzung vom 21.12.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 16.11.2001 3
3. Bebauungsplan BW 31 „Schüracker/Sundern“ 5

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es im Internet unter der Gemeindeseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

**1. 3. Änderungssatzung vom 22.11.2004 zur Satzung der Gemeinde Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 16.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW Seite 96) der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes (LWG) der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW Seite 926 / SGV NW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW Seite 254) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW Seite 708) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 15.11.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Jahresgebühr beträgt je ha im Einzugsbereich der Wasserverbände

a)	Borkener Aa	
	für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	nicht vorhanden
	für sonstige Grundstücke im Verbandsgebiet	15,54 €
b)	Oberer Heubach	
	für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	nicht vorhanden
	für sonstige Grundstück im Verbandsgebiet	12,00 €
c)	Messling- und Rindelsfortsbach	
	für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	35,68 €
	für sonstige Grundstück im Verbandsgebiet	17,84 €
d)	Venn- und Thesingbach	
	für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	34,82 €
	für sonstige Grundstück im Verbandsgebiet	17,41 €
e)	Schlingebach	
	für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	nicht vorhanden
	für sonstige Grundstück im Verbandsgebiet	19,40 €

## Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 22.11.2004 zur Satzung der Gemeinde Velen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 16.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 22.11.2004

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister

## **2. 3. Änderungssatzung vom 21.12.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 16.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW Seite 96), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW Seite 708) des Landesabfallgesetzes (LAbfG vom 21. Juni 1988) (GV NRW Seite 250 / SGV NRW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV NRW Seite 570) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Velen vom 10. September 2001 hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art.: 1**

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Zur Entsorgung von Restmüll bzw. Bio-Abfällen (nur im Innenbereich) aus Haushaltungen, der im Einzelfall nicht mehr vom Restmüll- bzw. Bio-Abfall-Gefäß aufgenommen werden kann, stellt die Gemeinde Velen Müllsäcke zur Verfügung. Die Gebühren für die Bereitstellung und den Abtransport sowie die Deponierung bzw. Verwertung dieser Säcke betragen:

- |    |                        |        |
|----|------------------------|--------|
| a) | für einen Restmüllsack | 4,50 € |
| b) | für einen Biosack      | 3,50 € |

Für die Abgabe von Kühlgeräten am Wertstoffhof wird eine Gebühr von 20,00 € pro Gerät erhoben.

Für die Abgabe von Nachtspeichergeräten an der Deponie in Hoxfeld wird eine Gebühr von 69,60 € pro Gerät erhoben.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 21.12.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallgebührensatzung der Gemeinde Velen vom 16.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 21.12.2004

GEMEINDE VELEN

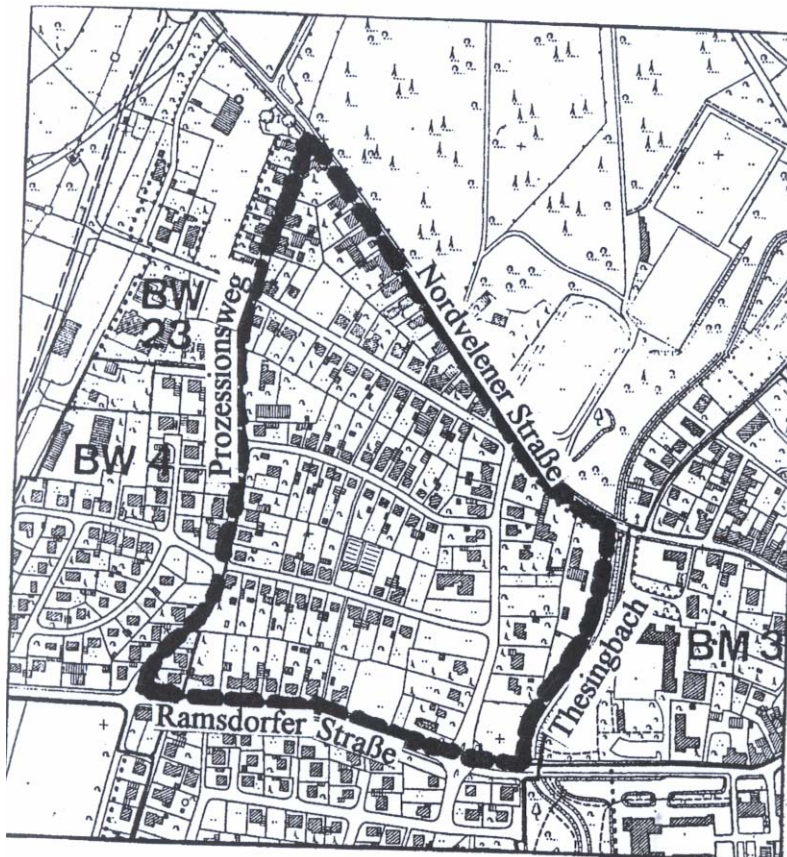
Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister

### 3. Bebauungsplan BW 31 „Schüracker/Sundern“

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Seite 2141), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. Seite 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen den Bebauungsplan BW 31 „Schüracker/Sundern“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich des Ortskernes und umfasst den Bereich nördlich der Ramsdorfer Straße, östlich des Prozessionsweges, südwestlich der Nordvelener Straße und westlich des Thesingbaches.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planübersicht mit einer unterbrochenen Linie stark umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Der vorbezeichnete Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über

die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich
  - 2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
  - 2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BW 31 „Schüracker/Sundern“ in Kraft.

Velen, im Dezember 2004

GEMEINDE VELEN  
Der Bürgermeister

Groß-Holtick